

## 11-02 Nr. 44

### Zuwendungen für das OGS Helferprogramm - Aufholen nach Corona

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 10.08.2021 - (ABl. NRW. 08/21)

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen, um den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung des Abbaus von Lernrückständen, zur individuellen pädagogischen Förderung oder zur organisatorischen Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 gerecht zu werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen in Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß BASS 12-63 Nr. 2, dort allerdings ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 sowie Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an Förderschulen mit offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und für alle Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im gebundenen Ganztags.

Gefördert werden zusätzliche Personalmaßnahmen im pädagogischen und organisatorischen Bereich im Schuljahr 2021/2022 (01.08.2021-31.07.2022).

#### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Zuwendungsempfänger kann die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1

Eine Zuwendung kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) Zusätzliche Personalmaßnahmen zur Umsetzung der durch die Corona-Pandemie entstandenen kognitiven, emotionalen und sozialen Rückstände **durch unterstützende und ergänzende Tätigkeiten** (eigenständiges Angebot) zum Beispiel in den folgenden Bereichen:

- Gestaltung des Betreuungs- und Bildungsangebots des Ganztags, u.a. in den Bereichen Sport, kulturelle Bildung, soziales Lernen ...
- (Teil)gruppenangebote im Ganztags in Zusammenarbeit mit einer verantwortlichen Fachkraft im Ganztags;
- Begleitung bei Ausflügen;
- Vorbereitung von Veranstaltungen;
- Aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Schülerinnen und Schüler (häufigeres Händewaschen, Gruppenorganisation etc.);
- Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen;
- Im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Desinfektion u. a.

Bei eigenständigen Angeboten müssen die notwendigen fachlichen Voraussetzungen zur eigenverantwortlichen Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten erfüllt sein.

Folgende Tätigkeiten sind nicht förderfähig:

- Elterngespräche;
- Beobachtung und Dokumentation;
- Wickeln/Toilettengang/pflegerische Tätigkeiten;
- Ruhephasen.

b) Einsatz in Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß BASS 12-63 Nr. 2, dort allerdings ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 sowie Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an Förderschulen mit offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und für alle Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im gebundenen Ganztags.

##### 4.2

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO kann die Förderung von Vorhaben bewilligt werden, die bereits ab dem 1. August 2021 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

##### 5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

##### 5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

##### 5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Gefördert werden Personalausgaben. Bei der Bewilligung sind folgende feste Beträge zugrunde zu legen:

a) Schülerinnen und Schüler (SuS), die eine Offene Ganztagschule (OGS) besuchen („Regelkinder“ ohne Förderbedarf)  
63,70 Euro

b) SuS, die eine OGS besuchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf  
116,10 Euro

c) SuS an Förderschulen (in der OGS)  
116,10 Euro

d) SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)  
116,10 Euro

e) SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen  
63,70 Euro

f) Betreuungspauschalen in Grundschulen  
375,00 Euro pro gewährter Betreuungspauschale gemäß BASS 11-02 Nr. 19

g) Betreuungspauschalen in Förderschulen  
425,00 Euro pro gewährter Betreuungspauschale gemäß BASS 11-02 Nr. 19

h) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule  
225,00 Euro pro gewährter Gruppe gemäß BASS 11-02 Nr. 9

i) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule  
312,50 Euro pro gewährter Gruppe gemäß BASS 11-02 Nr. 9

##### 5.4.2 Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

#### 6 Verfahren

##### 6.1 Antragsverfahren

Die Anträge für das Schuljahr 2021/2022 sind nach dem Muster der Anlage 1 zum 15. Oktober 2021 mit der Stichtagsmeldung für die Zuwendungen gemäß BASS 11-02 Nr. 19 (kurz: OGS) einzureichen.

##### 6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

##### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt frühestens zum 15. November 2021, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Zuwendungsbescheides. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

##### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und bis zum 31. Oktober 2022 vorzulegen.

##### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

#### 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

*Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:*

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
 Bezirksregierung \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung**

im Rahmen des „Helferprogramms für die Ganztags- und Betreuungsangebote - Aufholen nach Corona“ (BASS 11-02 Nr. 44).

Ich bin öffentlicher Träger/in von \_\_\_\_\_ Grundschulen und/oder \_\_\_\_\_ Förderschulen mit Offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und/oder \_\_\_\_\_ gebundenen Förderschulen.  
 Ich bin Ersatzschulträger/in von \_\_\_\_\_ Grundschulen und/oder \_\_\_\_\_ Förderschulen mit Offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und/oder \_\_\_\_\_ gebundenen Förderschulen.

Im Schuljahr 2021/2022 sollen im Bereich der Gemeinde/der Stadt/des Kreises/des Ersatzschulträgers Maßnahmen des „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote - Aufholen nach Corona“ nach dem RdErl. des MSB v. 10.08.2021 (BASS 11-02 Nr. 44) umgesetzt werden.

Hierfür beantrage ich eine Zuwendung in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ €. Diese Zuwendung berechnet sich wie folgt:

	Feste Beträge	Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS)/Pauschalen/Gruppen	Gesamt
SuS, die eine OGS besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf)	63,70 Euro / SuS		
SuS, die eine OGS besuchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	116,10 Euro / SuS		
SuS an Förderschulen (in der OGS)	116,10 Euro / SuS		
SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)	116,10 Euro / SuS		
SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen	63,70 Euro / SuS		
Betreuungspauschalen in Grundschulen	375,00 Euro pro gewährter Pauschale		

Bezirksregierung \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
 Az.: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Zuwendungsbescheid**

für Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen des „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote - Aufholen nach Corona“ RdErl. des MSB v. 10.08.2021 (BASS 11-02 Nr. 44).

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr 2021/2022 eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von ..... Euro

	Feste Beträge	Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS)/Pauschalen/Gruppen	Gesamt
SuS, die eine OGS besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf)	63,70 Euro/ SuS		
SuS, die eine OGS besuchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	116,10 Euro/ SuS		
SuS an Förderschulen (in der OGS)	116,10 Euro/ SuS		
SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)	116,10 Euro/ SuS		
SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen	63,70 Euro/ SuS		
Betreuungspauschalen in Grundschulen	375,00 Euro pro gewährter Pauschale		
Betreuungspauschalen in Förderschulen	425,00 Euro pro gewährter Pauschale		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule	225,00 Euro pro gewährter Gruppe		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule	312,50 Euro pro gewährter Gruppe		

Die Zuwendung wird - soweit bestandskräftig - frühestens zum 15. November 2021 ausbezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich. Die Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) oder durch einen Rechtsmittelverzicht.

Betreuungspauschalen in Förderschulen	425,00 Euro pro gewährter Pauschale		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule	225,00 Euro pro gewährter Gruppe		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule	312,50 Euro pro gewährter Gruppe		

Die Anlage 5 (schulscharfe Darstellung) ist dem Antrag beifügt.

Die beantragten Mittel werden für folgende zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der durch die Pandemie entstandenen kognitiven, emotionalen und sozialen Rückstände **durch unterstützende und ergänzende Tätigkeiten** zum Beispiel in den folgenden Bereichen benötigt:

- Gestaltung des Betreuungs und Bildungsangebots des Ganztags, u.a. in den Bereichen Sport, kulturelle Bildung, soziales Lernen; ...
- (Teil-)gruppenangebote im Ganztag in Zusammenarbeit mit einer verantwortlichen Fachkraft im Ganztag;
- Begleitung bei Ausflügen;
- Vorbereitung von Veranstaltungen;
- Aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Schülerinnen und Schüler (häufigeres Händewaschen, Gruppenorganisation etc.);
- Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen;
- Im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Desinfektion u.a.;
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen;
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen;
- Unterstützung auf dem Außengelände.

Ich versichere, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von „Zuwendungen für das OGS-Helferprogramm / Aufholen nach Corona“ durchgeführt wird.

Im Auftrag

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beifügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31. Oktober 2022 vorzulegen.

Die Weiterleitung an Dritte/ ..... (Schulträger) wird zugelassen. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Nicht verbrauchte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Maßnahmen seines Bezirks.

Ich weise darauf hin, dass die Zuwendungen einmalig gewährt werden.

**Nebenbestimmungen**  
 Die angefügten Nebenbestimmungen ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides.  
 Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:  
 - Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten in den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.  
 Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...) zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beifügt werden.  
 Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).  
 Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**  
 Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Information:**  
 Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.  
 Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Im Auftrag

